

Inventur

17.1.86 wde.

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK
- Sekretariat des Ministerrates -

Der Leiter

Zurück an
Dokumentation

Vertrauliche Dienstsache				
Nachweis- Bereich	Lfd.Nr.	Jahr	Ausf.Nr.	Blatt
26	19	76	905.	5. 7

A n o r d n u n g

über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus
und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hin-
terbliebene

v. 20.9.76

Für die Richtigkeit

Künst

Staatssekretär

Änd. H. AO Nr. 2 v. 9.10.85 v) MR 647/85
" AO Nr. 3 v. 30.12.83

Berlin, den 27. September 1976

Verteiler:

Mitglieder des Ministerrates
 Leiter zentraler Staatsorgane
 Vorsitzende der Räte der Bezirke
 Vorsitzende der Räte der Kreise
 Bundesvorstand des FDGB
 Bundesvorstand des FDGB - Verwaltung der Sozialversicherung
 Zentraleitung des Komitees der Antifaschistischen
 Widerstandskämpfer

A n o r d n u n g

Über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus
 und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hin-
 terbliebene

vom 20. September 1976

Unsere sozialistische Gesellschaft und ihr Staat achten und ehren die Männer und Frauen, die Jahrzehnte ihres Lebens dem Kampf gegen Faschismus und Militarismus verschrieben und mithalfen, den Boden zu bereiten, auf dem wachsen konnte, was in der Deutschen Demokratischen Republik verwirklicht wird.

Die Verdienste der Kämpfer gegen den Faschismus und die vieljährigen physischen und psychischen Drangsale der Verfolgten des Faschismus würdigend, wird in Übereinstimmung mit der Zentraleitung des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie deren Hinterbliebene, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, erhalten eine Ehrenpension bzw. Hinterbliebenenpension nach dieser Anordnung.

§ 2

(1) Als Kämpfer gegen den Faschismus gelten die Träger der "Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933 - 1945" nach der Verordnung vom 22. Februar 1958 über die Stiftung der "Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933 - 1945" (GBI. I Nr. 16 S. 198).

(2) Als Verfolgte des Faschismus gelten die nach § 1 der Richtlinien vom 10. Februar 1950 für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes (GBI. S. 92) Anerkannten, soweit sie nicht Träger der "Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933 - 1945" sind.

§ 3

(1) Die monatliche Ehrenpension beträgt für:

- | | |
|--|----------|
| a) Kämpfer gegen den Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder invalide sind | 1.200 M |
| b) Verfolgte des Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder invalide sind | 1.000 M. |

(2) Die monatliche Hinterbliebenenpension beträgt für:

- | | |
|---|-------|
| a) arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Kämpfern gegen den Faschismus | 750 M |
| b) arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Verfolgten des Faschismus | 650 M |
| c) arbeitsfähige Witwen von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus | 200 M |

- | | |
|--|--------|
| d) anspruchsberechtigte Vollwaisen von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus | 400 M |
| e) anspruchsberechtigte Halbwaisen von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus | 250 M. |

(3) Zu den Ehrenpensionen gemäß Abs. 1 wird für jedes anspruchsberechtigte Kind ein monatlicher Zuschlag von 150 M gezahlt. Für den Anspruch auf Kinderzuschlag gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 4

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, die noch nicht das Pensionsalter erreicht haben und nicht invalide sind, erhalten bei einem Körperschaden von mindestens 20 % eine Teilpension. Die Teilpension wird in Höhe des festgestellten prozentualen Körperschadens, abgeleitet von den Ehrenpensionen gemäß § 3 Abs. 1, gewährt.

§ 5

(1) Das Pensionsalter wird von Frauen mit Vollendung des 55. Lebensjahres und von Männern mit Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht.

(2) Für die Feststellung der Invalidität gelten die Bestimmungen der Sozialversicherung.

§ 6

(1) Als arbeitsunfähig gelten:

- | |
|--|
| a) die Witwe mit Vollendung des 55. Lebensjahres, |
| b) der Witwer mit Vollendung des 60. Lebensjahres, |

- c) die Witwe (der Witwer) bei Vorliegen von Invalidität,
 d) die Witwe mit einem Kind unter 3 Jahren oder 2 Kindern unter 8 Jahren.

(2) Bei Wiederverheiratung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenpension.

§ 7

(1) Als anspruchsberechtigte Voll- oder Halbwaisen von Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus gelten:

- a) die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder,
 b) die Stief- und Enkelkinder sowie Pflegekinder, denen vom Kämpfer gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus vor seinem Tode der überwiegende Unterhalt gewährt wurde.

(2) Hinterbliebenenpension an Voll- oder Halbwaisen wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus bis zum Abschluß der Berufsausbildung oder des Studiums oder für die Dauer der Invalidität gezahlt.

(3) Heiratet eine Voll- oder Halbwaise während der Berufsausbildung oder des Studiums, wird die Hinterbliebenenpension bis zum Abschluß der Berufsausbildung oder des Studiums weitergezahlt.

§ 8

(1) Die Gesamtsumme der Pensionen an Hinterbliebene von

- | | |
|---|---------|
| a) Kämpfern gegen den Faschismus wird auf | 1.200 M |
| b) Verfolgten des Faschismus wird auf | 1.000 M |

begrenzt.

(2) Übersteigen die Pensionen an Hinterbliebene die im Abs. 1 genannten Beträge, werden die Pensionen anteilmäßig gekürzt.

§ 9

Besteht Anspruch auf zwei Pensionen nach dieser Anordnung, wird nur die höhere gezahlt.

§ 10

(1) Der Bescheid über den Anspruch auf Pension nach dieser Anordnung wird von dem für den Wohnort zuständigen Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Verwaltung der Sozialversicherung, erteilt. Die Auszahlung erfolgt durch die gleiche Stelle.

(2) Für Angehörige der bewaffneten Organe und ihre Hinterbliebenen erfolgt die Bescheiderteilung und Auszahlung der Pension nach dieser Anordnung durch die zuständigen Dienststellen der bewaffneten Organe.

§ 11

Die Pensionen nach dieser Anordnung werden aus Mitteln des Staatshaushaltes gezahlt.

§ 12

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1976

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne

Rademacher